



Amtsgericht Aalen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2257/24

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

3) [REDACTED]

- ausgeschiedene Beklagte-

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2 und 3:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Aalen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 30.06.2026 aufgrund
des Sachstands vom 10.06.2026 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien ge-

mäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.963,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.05.2025 (Bekl. Ziff. 2) bzw. seit 27.07.2025 (Bekl. Ziff. 1) zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 218,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.05.2025 (Bekl. Ziff. 2) bzw. seit 27.07.2025 (Bekl. Ziff. 1) zu zahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wobei die außergerichtlichen Kosten der ausgeschiedenen [REDACTED] die Klägerin trägt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der [REDACTED] abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags, wenn nicht [REDACTED] vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags erbringt.
5. Der Streitwert wird auf 2.963,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis geltend, welches sich am [REDACTED] in [REDACTED] auf dem Parkplatz des [REDACTED] ereignete.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches im Unfallzeitpunkt von [REDACTED] gefahren wurde. Die Beklagte Ziff. 2 ist die Fahrerin des unfallgegnerischen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welcher im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten Ziff. 1 haftplichtversichert war.

Die Parkplätze auf dem Parkplatz im [REDACTED] sind links und rechts der [REDACTED] rechtwinklig angeordnet. Das klägerische Fahrzeug war rückwärts auf einem Parkplatz geparkt, als die

Beklagte Ziff. 1 mit ihrem Fahrzeug in den Parkplatz einfuhr. Die Beklagte Ziff. 1 fuhr zunächst an dem klägerischen Fahrzeug vorbei bis zum Ende des Parkplatzes, führte ein Wendemanöver durch und fuhr sodann erneut am klägerischen Fahrzeug vorbei. Die Beklagte Ziff. 1 wollte sodann rückwärts in die freie Parklücke einparken, die sich neben dem (ursprünglich) geparkten Fahrzeug der Klägerin befand. Es kam zur Kollision, wobei die Einzelheiten des Unfallhergangs zwischen den Parteien streitig sind.

Die Klägerin macht mit der Klage den folgenden Schaden geltend:

Reparaturkosten netto gem. Rechnung € 4.614,26

Mietwagenkosten netto gem. Rechnung € 288,00

Sachverständigenkosten netto gem. Rechnung € 748,44

merkantile Wertminderung netto gem. Gutachten € 252,10

Unkostenpauschale € 25,00

Insgesamt € 5.927,80

Es ergibt sich ein Mindestschaden von € 5.927,80. Hierauf hat die Beklagte Ziff. 1 - ausgehend von einer Haftungsquote von 50/50 - einen Betrag in Höhe von 2.963,90 € gezahlt.

Der Klägerin sind außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 € entstanden. Auf diese hat die Beklagte Ziff. 1 eine Zahlung in Höhe von 308,60 € geleistet, sodass noch ein Betrag in Höhe von 218,40 € offen ist.

Die Beklagte Ziff. 1 wurde zuletzt mit Schreiben vom 21.01.2025 der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Zahlung bis zum 28.01.2025 aufgefordert.

Die Klägerin trägt vor, der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs habe sich hinter dem Beklagtenfahrzeug mit einem Abstand von ca. 1,5m bis 2m eingereiht und habe sein Fahrzeug angehalten, nachdem auch das Beklagtenfahrzeug von der Beklagten Ziff. 2 angehalten worden sei. Das klägerische Fahrzeug sei zwischen 3-5 Sekunden hinter dem Beklagtenfahrzeug gestanden. Die Beklagte habe ihr Fahrzeug zurückgesetzt, um rückwärts in die freie Parklücke einzuparken, die neben dem ursprünglich geparkten klägerischen Fahrzeug gewesen sei. Hierbei habe sie das stehende klägerische Fahrzeug übersehen und sei rückwärts gegen das stehende klägerische Fahrzeug gefahren. Der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs habe noch dauerhaft die Hupe betä-

tigt, was jedoch unbemerkt geblieben sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine alleinige Haftung der Beklagten gegeben sei. Die Beklagte Ziff. 2 habe beim Rückwärtsfahren gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Das Sichtfeld des Beklagtenfahrzeugs sei nach hinten durch eine Hundebox versperrt gewesen. Für den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs habe es sich um ein unabwendbares Ereignis gehandelt, sodass die Betriebsgefahr vollständig zurücktrete.

Die Klägerin richtete die Klage ursprünglich neben der Beklagten Ziff. 1 gegen eine [REDACTED] [REDACTED] Mit Schriftsatz vom 10.07.2025 wurde die Klage auf [REDACTED] erweitert und die Klage gegen [REDACTED] mit Schriftsatz vom 20.10.2025 zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 2.963,90 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto € 218,40 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Klageabweisung.

Die Beklagten tragen vor, beide Fahrzeugführer seien im Zeitpunkt der Kollision unachtsam gewesen und hätten gegen ihre Rücksichtnahmepflichten verstoßen. Das klägerische Fahrzeug müsse losgefahren sein, obwohl es zum Beginn des rückwärtigen Fahrvorgangs der Beklagten Ziff. 2 noch auf der Schotterfläche geparkt gewesen sei. In der Folge sei es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge gekommen. Der Verkehrsraum habe unproblematisch über zwei Außenspiegel nach hinten durch die Beklagte Ziff. 2 überwacht werden können. In Fällen in denen fahrende Fahrzeuge auf Parkplätzen miteinander kollidieren, sei eine Anscheinsbeweisregel nicht anzuwenden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Die Beklagte Ziff. 2 wurde informatorisch angehört. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 27.01.2026 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegenüber den Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls, der sich am [REDACTED] auf dem Parkplatz des [REDACTED] ereignet hat, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.963,90 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Gemäß §§ 18, 17 Abs. 3 StVG ist die Verpflichtung zu einem etwaigen Schadensausgleich unter mehreren beteiligten Fahrzeugen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn der Unfall auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Dies erfordert ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i.S. von § 276 BGB hinaus und damit das Verhalten eines Idealfahrers (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 18.01.2005 - VI ZR 115/04). Insbesondere ist ein unabwendbares Ereignis zu verneinen, wenn ein besonders umsichtiger Fahrer die Gefahr noch abgewandt oder jedenfalls einen weniger schweren Unfall verursacht hätte (BGH, Urteil vom 09.02.1982 - VI ZR 59/80). Derjenige, der sich nach § 17 Abs. 3 StVG entlasten will, muss die Unabwendbarkeit des Unfalles beweisen. Ist ein solcher Beweis wegen Unaufklärbarkeit tatsächlicher Umstände nicht möglich, geht dies auch im Rahmen des Abs. 3 zu Lasten des Beweispflichtigen. Im Rahmen der Unabwendbarkeit geht der Haftungsmaßstab aber noch weiter; bereits bloße Zweifel am unfallursächlichen Fahrverhalten schließen die Feststellung der Unabwendbarkeit aus (MüKoStVR/Engel, 1. Aufl. 2017, StVG § 17 Rn. 36 m. w. N.).

Gemessen hieran hat die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis, sich wie eine "Idealfahrerin" verhalten zu haben, nicht erbracht. Der Sachverständige [REDACTED] konnte

im Rahmen seines Gutachtens die sichere Vermeidbarkeit für das klägerische Fahrzeug nicht feststellen. Hierzu führte er aus, dass von technischer Seite her die Zeitdauer, welche der Beklagten-PKW gebraucht habe, um am noch parkenden BMW der Klägerin vorbeizufahren, in den Bereich der Parkplatzausfahrt einzufahren und von dort wieder zurückzusetzen, nicht bekannt sei, weshalb es technisch nicht seriös möglich sei, zu einer eventuellen Vermeidbarkeit Stellung zu nehmen. Es sei technisch nicht beurteilbar, ab wann man dem klägerischen Fahrzeug abverlangen könne, nicht mehr aus der von ihm ursprünglich beparkten Fläche auszufahren, weil das Rückwärtsfahren des Beklagten-PKW abzusehen gewesen sei.

Auch die Beklagten haben den Nachweis, dass sich die Beklagte Ziff. 1 wie eine Idealfahrerin verhalten hat, nicht erbracht. Unabhängig davon, ob sich das klägerische Fahrzeug in einer leichten Vorwärtsbewegung befand oder ob es zum Stillstand gekommen war, hätte die Beklagte das klägerische Fahrzeug bei ihrer Rückwärtsfahrt erkennen und durch Zurückstellen ihrer Absicht weiter rückwärts zu fahren den Straßenverkehrsunfall vermeiden können.

b. Vorliegend ist eine Haftungsquote von 100 % zulasten der Beklagten geboten.

(1) Steht die grundsätzliche Haftung der Parteien aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG fest, so hängt in ihrem Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß §§ 17, 18 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Vorliegend ist ein Verstoß der Beklagten Ziff. 1 gegen die Sorgfaltspflichten des § 1 Abs. 2 StVO anzunehmen. Denn über § 1 StVO erlangt die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO, die auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar ist, mittelbare Bedeutung. Deshalb muss sich auch derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärtsfährt, entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit)verursacht hat (BGH, Urteil vom 11.10.2016 - VI ZR 66/16).

Hier ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte Ziff. 1 im Kollisionszeitpunkt rückwärtsfuhr. Dies kann nach dem Gutachten des Sachverständigen auch mit dem vorliegenden Schadensbild am Fahrzeug der Beklagten in Einklang gebracht werden. Tatsachen, welche ge-

eignet wären, den danach gegen sie streitenden Anscheinsbeweis zu erschüttern oder auszuräumen, haben die Beklagten nicht vorgetragen.

Ein Fehlverhalten des Zeugen [REDACTED] kann nicht festgestellt werden. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch zu Lasten des Klägers ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vorliegt. Hierzu behauptet der Zeuge [REDACTED] dass er sein Fahrzeug vorkollisionär angehalten habe. Die Beklagten haben den Nachweis, dass das klägerische Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision in Vorwärtsbewegung war, nicht erbracht. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass sich plausible Ergebnisse auch dahingehend ergeben, wenn man von einer Rückwärtsfahrgeschwindigkeit des Beklagten-PKW im Bereich von wenigstens 6-8 km/h ausgeht und einem stehenden klägerischen PKW.

(2) Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge führt hier zu einer Haftung der Beklagten in Höhe von 100 % für die Unfallschäden der Klägerin. Hier ist es angesichts des schwerwiegenden Verschuldens der Beklagten Ziff. 1 geboten, die von dem Klägerfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge unberücksichtigt zu lassen. Die Beklagte Ziff. 1 konnte ihrer Rückschaupflicht im vorliegenden Fall nicht umfassend nachkommen, da die Sicht im Innenspiegel durch eine Hundebox versperrt war. Es ist davon auszugehen, dass sie das klägerische Fahrzeug hätte erkennen können, wenn sie ihrer Rückschaupflicht nachgekommen wäre. Da sie beim Rückwärtsfahren auf einem Parkplatz jederzeit damit rechnen musste, dass sich andere Fahrzeug hinter ihr befinden, ist der Verkehrsverstoß als besonders schwerwiegend anzusehen. Demgegenüber steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge [REDACTED] sich in einer Vorwärtsfahrt befunden hat. Dies konnte der Sachverständige nicht feststellen. Genau so plausible Ergebnisse ergeben sich nämlich aus seiner analytischen Auswertung des Sachverhalts auch dann, wenn man von einer Rückwärtsfahrgeschwindigkeit des Beklagten-PKW im Bereich von ca. 6-8 km/h ausgeht und einem stehenden PKW der Klägerin.

c. Ausgehend von einer Haftung der Beklagten zu 100 % ist die Schadensersatzforderung des Klägers gegenüber den Beklagten mit 2.963,90 € zu beziffern.

2.

Der Zinanspruch und der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten in Höhe von 218,40 € ergibt sich aus §§ 286, 291, 288 Abs. 1 ZPO.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, §§ 269 Abs. 3 Satz 2, 269 Abs. 4 ZPO analog.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richterin am Amtsgericht

☒ **Verkündet am 30.06.2026**

☐ **Anstelle der Verkündung zugestellt an**

die Klägerseite am: Klicken oder tippen Sie, um ein
Datum einzugeben.

die Beklagtenseite am: Klicken oder tippen Sie, um ein
Datum einzugeben.



als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle